OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-780358/2/MZ**

Datum: **Linz, 5. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, pA B__, betreffend die Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 02.11.2023 durch der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 30.01.2025 erhob die beschwerdeführende Partei ua Beschwerde wegen Verletzung subjektiver Rechte gemäß § 88 SPG, betreffend eine Anhaltung zur einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 02.11.2023. Die beschwerdeführende Partei bringt vor, von der Möglichkeit einer Beschwerdeerhebung erst bei einem anwaltlichen Gespräch am 16.01.2025 erfahren zu haben.

I.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde. Es wird der in vorigem Punkt genannte Sachverhalt als für diese Entscheidung festgestellt. Dieser ergibt sich ohne Widersprüche aus dem Rechtsmittel.

II. Rechtsgrundlagen:

II.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

II.2. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

II.3. Gemäß § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG sechs Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art 132 Abs 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die beschwerdeführende Partei bringt vor, am 02.11.2023 Adressat verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Anhaltung zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle gewesen zu sein. Im Sinne des § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG beginnt die Frist zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde im Zeitpunkt der Kenntnis von der Maßnahme, hier also am 02.11.2023. Dass die beschwerdeführende Partei durch die Lenker- und Fahrzeugkontrolle bzw danach daran gehindert gewesen ist, von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, wird nicht behauptet, und ergeben sich für das erkennende Gericht auch keine Anhaltspunkte.

Ausgehend vom Fristbeginn am 02.11.2023 hätte eine rechtzeitige Beschwerde bis zum 14.12.2023 erhoben werden müssen. Die Einbringung derselben am 30.01.2025 erweist sich als verspätet, und ist das Rechtsmittel daher zurückzuweisen.

III.2. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, erst am 16.01.2025 von ihrem Anwalt über die Möglichkeit der Beschwerde informiert worden zu sein, auf die Verfristung keinen Einfluss hat. Allenfalls hätte die Möglichkeit bestanden, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen, wobei auch diese Möglichkeit mittlerweile verfristet sein dürfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG den Fristbeginn bei Maßnahmenbeschwerden klar festlegt, und die Bestimmung keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweist. Ob die gegenständliche Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde, ist aufgrund der konkrete Sachverhaltsumstände zu beurteilen, und liegt vor diesem Hintergrund keine Rechtsfrage von besonderer Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer